

REGLEMENT DER STIFTUNG KULTURFONDS – PRO ARTE/GLEYRE

Art. 1 ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

Das Geschäftsreglement regelt die Tätigkeiten der Stiftung Kulturfonds – Pro Arte/Gleyre gestützt auf Artikel 9 und 10 der Statuten.

Art. 2 FRIST UND ANFORDERUNGEN AN GESUCHSEINGABE

Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen können jeweils vom 15. Juli bis 15. September beim Bundesamt für Kultur (BAK) eingereicht werden. Die Gesuche müssen zwingend folgende Beilagen enthalten:

- Anmeldeformular;
- Künstlerische Biographie;
- Ausführlicher Beschrieb des Projekts mit entsprechenden Belegen (Aufnahmen, Manuskripte, Tonträger resp. Skizzen);
- Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person: Steuererklärung; Beschreibung der finanziellen Situation; gegebenenfalls Bestätigung über Sozialhilfebezug;
- Angaben zum Projekt: Budget des Projekts und Finanzierungsplan;
- Bei erstmaliger Bewerbung die gut lesbare Fotokopie einer amtlichen Bestätigung:
 - a. der schweizerischen Staatsbürgerschaft (Identitätskarte, Pass), oder
 - b. des mindestens fünfjährigen Wohnsitzes in der Schweiz (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), oder
 - c. der Ehe mit einer Person schweizerischer Nationalität (Eheschein).

Art. 3 ENTSCHEIDVERFAHREN UND KRITERIEN

Es werden nur Gesuche von professionellen schweizerischen SchriftstellerInnen, TonkünstlerInnen und Kunstschaaffenden unterstützt, die sich in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Es kann keiner Person mehr als dreimal einer Unterstützung durch den Kulturfonds gewährt werden.

Gesuchstellende gelten unter folgenden Voraussetzungen als professionell im genannten Sinn:

- SchriftstellerInnen müssen ein Buch herausgegeben haben, das nicht im Selbstverlag erschienen ist;
- TonkünstlerInnen müssen nachweisen können, dass sie regelmässig professionell im Musikbereich tätig sind,
- Kunstschaaffende müssen mehrere Ausstellungen in Galerien, Off-Spaces oder öffentlichen Institutionen bestritten haben.

Es gelten folgende inhaltliche Kriterien für eine Unterstützung:

A. Finanzielle Verhältnisse des/der Gesuchstellenden

B. Qualität des Projekts, insbesondere

- Visibilität und Ausstrahlungspotential des Projekts
- Professionalität des Projekts
- Innovationskraft des Projekts

- Regelmässigkeit und Kontinuität des bisherigen kulturellen Schaffens
- Kohärenz zur aktuellen Tätigkeit des Künstlers und seiner Biografie

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 4 ARBEITSWEISE DES STIFTUNGSRATES

- Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung und sorgt insbesondere dafür, dass die Vorgaben von Statuten und Reglement beachtet werden.
- Jedes Dossier wird vor der Sitzung von der jeweiligen Fachperson der Sparte beurteilt. An der Sitzung präsentiert die jeweilige Fachperson die entsprechenden Dossiers und gibt eine Analyse ab, woraufhin der Stiftungsrat gemäss Art. 11 der Statuten über die Gesuche entscheidet.
- Jedes Stiftungsratsmitglied stützt seine Anträge auf seine Fachkompetenz und die Kriterien der Statuten und dieses Reglements und hält in angemessener Form die Gründe für die Anträge fest.
- Die Stiftungsratsmitglieder stehen dem BAK zur Verfügung, um bei Bedarf ihre Beurteilung aufgrund der Förderkriterien eingehend zu begründen.

Art. 5 AUSSTANDSPFLICHT

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Art. 6 ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNG

- Im Grundsatz ist die Tätigkeit des Stiftungsrats ehrenamtlich.
- Die Tagespauschale richtet sich nach den in Anhang 2 Ziffer 1.3 RVOV aufgeführten Ansätzen. Die Präsidentin oder der Präsident erhält ein um 25 Prozent erhöhtes Taggeld. Das BAK legt die Anzahl Tagespauschalen fest, die für die Vorbereitungen gewährt werden.
- Spesen vom Wohn- zum Sitzungsort werden als Bahnfahrt 2. Klasse mit Halbtax ohne Beleg oder Vollpreis bzw. 1. Klasse mit Beleg erstattet. Weitere Spesen für zusätzliche Aufwände werden ausnahmsweise nach vorgängiger Genehmigung des BAK und gegen Vorweisen des Belegs erstattet. Es gelten dabei im Grundsatz die entsprechenden Spesenbestimmungen für das Bundespersonal.

Art. 7 KOMPETENZEN UND AUFGABEN DER GESCHÄFTSSTELLE

- Die Geschäftsstelle publiziert jährlich die Gesuchsfrist gemäss Art. 2 auf www.bak.admin.ch. Sie unterzieht die eingegangenen Gesuche einer ersten formellen Prüfung (Unterlagen gemäss Art 2) und leitet diese an die Stiftungsratsmitglieder weiter.
- Die Geschäftsstelle lädt die Stiftungsratsmitglieder zu den Sitzungen ein.
- Die Geschäftsstelle protokolliert die Sitzung des Stiftungsrates und kommuniziert die Entscheide an die Gesuchstellenden. Die Geschäftsstelle verfügt über kein Stimmrecht.
- Die Geschäftsstelle übernimmt administrative Aufgaben für den Stiftungsrat, wie Auszahlung der Spesen, Führen des Budgets und die Erarbeitung des Jahresabschlusses.

Art. 8 ÄNDERUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Das Geschäftsreglement und seine Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht.

Es tritt am 6. November 2017 in Kraft.

Hélène Joye-Cagnard:
Präsidentin

Beat Gysin:
Mitglied der Stiftungsrat

Sandra Clerc :
Mitglied der Stiftungsrat